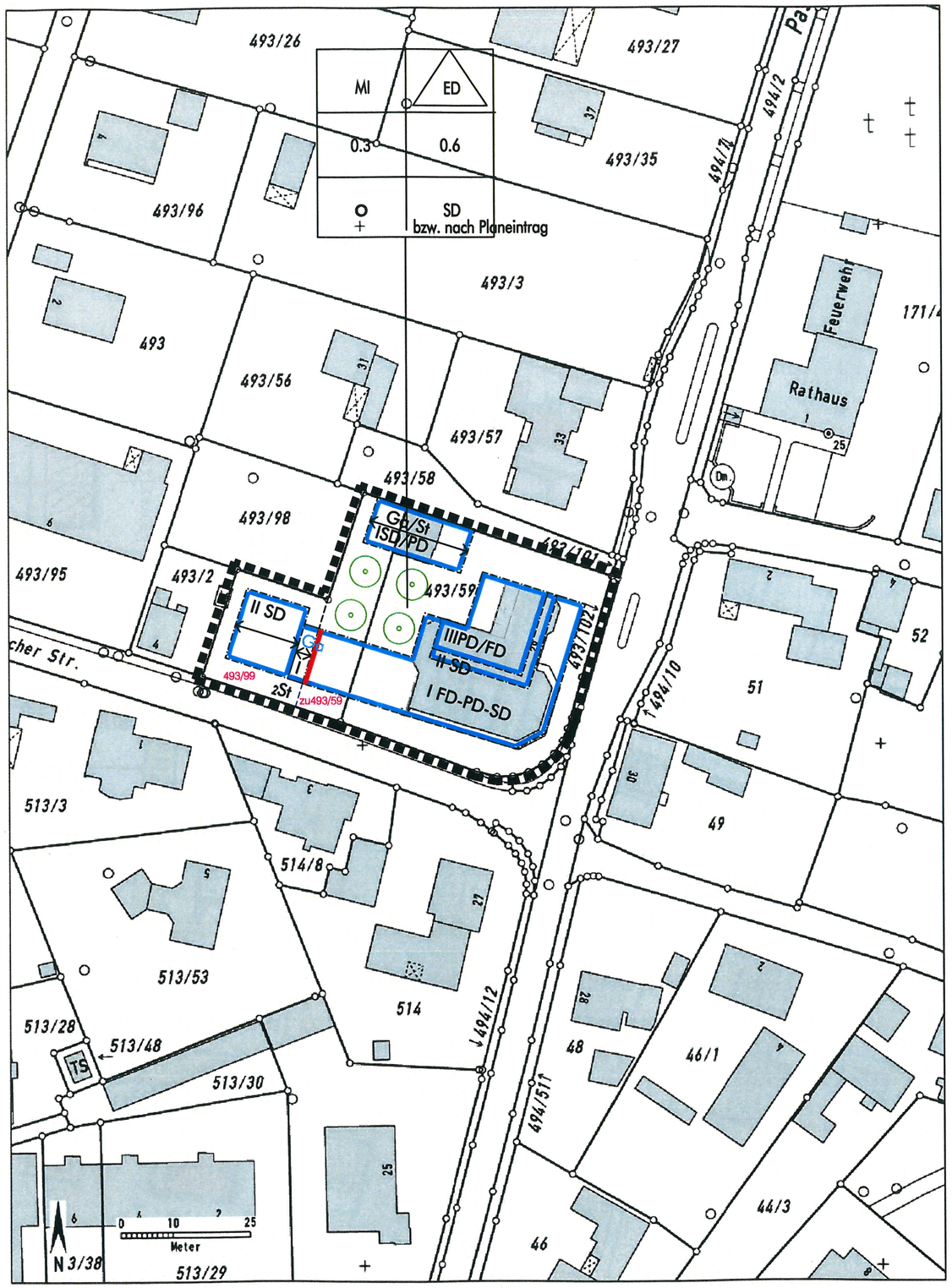

Auszug aus dem Katasterkartenwerk
Gemarkung: Neuhaus a.Inn, Flurstück: 493/59
Vermessungsamt Vilshofen an der Donau
Geschäftszeichen: Obpacher

Maßstab 1:1000
Erstellt am: 20.4.2009

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Festsetzungen durch Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

MI Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,3 zulässiges Höchstmaß nach § 19 BauNVO

GFZ 0,6 zulässiges Höchstmaß nach § 20 BauNVO

I, II, III Zahl der möglichen Vollgeschoße nach Planeintrag

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenzen, Bauweise

Baugrenze

Baulinie

o offene Bauweise

Dachform/ Dachneigung

bei I FD Flachdach begrünt, Folie o. Kiesdeckung
PD Pultdach 3°-7°, Blechdeckung
SD Satteldach 3°-7°, Blechdeckung

bei II SD Satteldach 22°-35°,Ziegeldeckung

bei III FD Flachdach begrünt, Folie o. Kiesdeckung
PD Pultdach 3°-7°, Blechdeckung

Dachüberstände sind bis zur Baugrenze für II Geschosse zulässig

Die Fassaden im OG II sind von den unteren Geschossen gestalterisch abzusetzen.

Verkehrsflächen

Ga Garage

St Stellplatz

Grünordnung

Baum zu erhalten bzw. zu pflanzen

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich

Firstlinie

Hinweise

bestehendes Hauptgebäude

bestehendes Nebengebäude

23/2 Flurnummer

bestehende Grundstücksgrenze

geplante Grundstücksgrenze

Bebauungsplan
Viehhausen

Deckblatt 18

Gde Neuhaus, Landkreis Passau

.....

WENZL BDA ARCHITEKTEN

Projektnr. 0919	Dr. Ernst-Derra-Str.8 94036 Passau
Maßstab 1/1000	Telefon 0851 / 75692 - 0
Datum 19 05 09	Telefax 0851 / 75692 - 20
Planfertiger we	web www.wenzl-architekten.de
Datei: s:\-proj_sb\ Plotdatei: s:\-proj_sb	e-mail info@wenzl-architekten.de

Beschlossen gem. § 10 BAUGB und Art. 81 Abs. 2 BayBO in der Sitzung vom ..... 07. JULI 2009
Gemeinde Neuhaus

Schifferer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Änderung wurde ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel am.....30. JULI 2009.....bekanntgemacht.
Gemeinde Neuhaus

Schifferer
1. Bürgermeister

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen(§ 215 Abs.3 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.